



Einladung zur Gemeindeversammlung

Gemeindesaal, Friedhofweg 11 in Zwingen
Donnerstag, 23. März 2023, 20:00 Uhr

Botschaft Gemeindeversammlung vom 23. März 2023

Traktandenliste

Inhaltsverzeichnis

Seite

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 4

TRAKTANDUM 2

Werkhof Provisorium für CHF 270'000.-- 6

TRAKTANDUM 3

Langfristiger Mietvertrag Etzmatt 8

TRAKTANDUM 4

Reglement über die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause (§ 28 APG) 10

TRAKTANDUM 5

Reglement über Beiträge an Entlastungsleistungen bei der Betreuung und Pflege zu Hause (§27 APG)..... 13

TRAKTANDUM 6

Informationen und Verschiedenes..... 16

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterlagen zu den Traktanden können ab dem 13. März 2023 zu den Schalteröffnungszeiten oder nach Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung am Araweg 5a in Zwingen eingesehen werden. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Webseite www.zwingen.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Mit der Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich jedoch an die für sie **bestimmten** Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Im März 2023
Gemeinderat Zwingen

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022

**Gemeindeversammlung vom
14. Dezember 2022, 20.00 Uhr bis 21.35 Uhr
Anwesend: 29 stimmberechtigte Personen**

Beschluss-Protokoll

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. September 2022

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. September 2022 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

§§§

Budget 2023

2. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2023-2027

Die Gemeindeversammlung nimmt den Aufgaben- und Finanzplan 2023-2027 zur Kenntnis.

3. Festlegung der Grundlagen zum Budget

1. Des Gemeindesteuersatzes von 59 % der Staatssteuer, **wie bisher**
2. Der Ertragssteuer für juristische Personen von 46 % der Staatssteuer, **neu**
3. Der Kapitalsteuer für juristische Personen von 55 % der Staatssteuer, **neu**
4. Der Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften von 55 % der Staatssteuer, **neu**
5. Der Wassergebühr für Frischwasser von CHF 2.00 pro m³ exkl. MWST **wie bisher** und der Grundgebühr von CHF 100.00 pro Haushalt und Gewerbeeinheit exkl. MWST, **wie bisher**
6. Der Abwassergebühr für Schmutzwasser von CHF 1.40 pro m³ exkl. MWST, **wie bisher** und der Grundgebühr von CHF 60.00 pro Haushalt und Gewerbeeinheit exkl. MWST, **wie bisher**
7. Der Abfallgrundgebühr je Haushalt und Gewerbeeinheit von CHF 50.00, **wie bisher**
8. Der Hundetaxe von CHF 130.00 für den ersten Hund und CHF 180.00 für jeden weiteren Hund, **wie bisher**

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, die Grundlagen (1-8) zum Budget 2023 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

4. Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung 2023

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget der Erfolgsrechnung 2023, welches einen Aufwandüberschuss CHF 322'126.00 ausweist und die Bruttoinvestitionen von CHF 1'855'000.00 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget der Erfolgsrechnung 2023, welches einen Aufwandüberschuss von CHF 322'126.00 ausweist und die Bruttoinvestitionen von CHF 1'855'000.00 mit 28:1 Stimmen.

☺☺☺

5. Reglement der Natur- und Umweltkommission (NUK)

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das vorliegende Reglement der Natur- und Umweltkommission (NUK) zu beschliessen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst das vorliegende Reglement der Natur- und Umweltkommission (NUK) einstimmig.

☺☺☺

6. Informationen und Verschiedenes

Gemäss detailliertem Verhandlungsprotokoll.

☺☺☺

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Protokoll zu genehmigen.

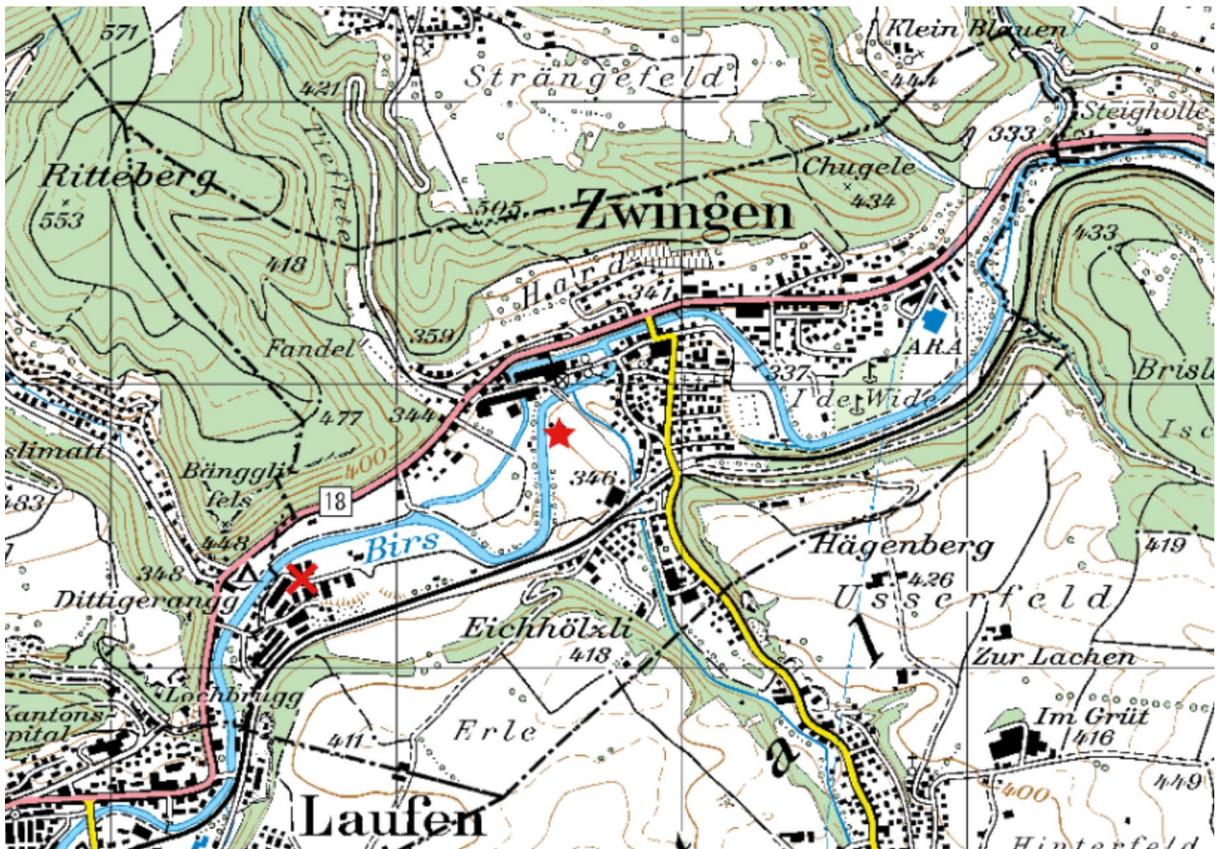
Traktandum 2

Werkhof Provisorium für CHF 270'000.--

Ausgangslage:

Ausgangslage Standort:

Zwischen dem heutigen Gemeindewerkhof im Ried bis zum Ortzentrum Zwingen muss eine Fahrstrecke von 3 Kilometern zurückgelegt werden. Mit dem projektierten Gemeindewerkhof in der Etmatt könnten Wegstrecke und Zeitaufwand um 2/3 verkürzt werden.



Stern: Gemeindewerkhof Etmatt (Projekt)

Kreuz: Gemeindewerkhof Ried (heutiges Mietobjekt)

Ausgangslage «Provisorischer Gemeindewerkhof Etmatt»:

Mit den bestehenden Mietern konnte die Zwischennutzung der Etmatt neu geregelt werden. Daraus hat sich die Gelegenheit ergeben, dass die Gemeinde die freigewordenen Räumlichkeiten in der Etmatt selber für einen Gemeindewerkhof nutzen könnte.

Machbarkeitsstudie «Provisorischer Gemeindewerkhof Etmatt»:

Nach der Machbarkeitsstudie Architektur Nussbaumer, Grellingen belaufen sich die Kosten der Anpassungen am Gebäude und Umgebung auf CHF 270'000.--.

Neben den eigentlichen Anpassungen am Gebäude und Umgebung sind die Erschliessungen mit Strom und der Anschluss an die Kanalisation (Ara Kanal) eingerechnet. Diese Leitungskosten würden auch die Mieter mitnutzen.

Kauf Parzelle 566 als definitiver Gemeindewerkhof Standort:

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.9.2022 wurde die Parzelle 566 am Kleebodenweg für einen zukünftigen definitiven Gemeindewerkhof erworben.

Aufgrund der anstehenden Projekte (Schulraumerweiterung Primarschule mit Turnhalle, Sanierungsbedarf diverser Infrastrukturen) war bereits beim Erwerb bekannt, dass die finanziellen Mittel für einen definitiven Gemeindewerkhof zurzeit nicht vorhanden sind.

Zudem muss die Parzelle 566 zuerst noch mit Abwasser und Strom erschlossen werden.

Ein definitiver Gemeindewerkhof Neubau und dessen Erschliessung sollte im Zusammenhang mit der Überbauung der Etmatt in Betracht gezogen werden. Dies ist zudem der Zeitpunkt, in welchem für den provisorischen Gemeindewerkhof in der Etmatt, ein Ersatz gefunden werden muss.

Erwägungen:

Durch den Entscheid sollen die vorhandenen Räumlichkeiten der Etmatt (für rund 15 Jahre) als Gemeindewerkhof genutzt werden. Entsprechend soll sich die Investition auf das Nötigste beschränken. Der Werkhof im Ried wird für ca. CHF 50'000.— p.a. gemietet. Durch die Reduktion dieser Mietausgaben wird die Investition von CHF 270'000.-- bereits innert 6 Jahren rückfinanziert. Für den darauffolgenden Zeitraum von 9 Jahren werden sich die externen Kosten in der Gemeinderechnung um CHF 450'000.— (Mietaufwand) reduzieren.

Aus diesen Überlegungen stellt der Gemeinderat den Antrag den Investitionskredit über CHF 270'000.-- zu bewilligen, damit der Werkdienst zeitnah die bestehenden, gemeindeeigenen Räumlichkeiten auf der Etmatt benutzen kann. Dies mit dem Ziel Zeit und Geld einzusparen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, der Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Brutto-Investitionskredites in der Höhe von CHF 270'000.-- für ein Werkhof Provisorium auf der Etmatt (Preisbasis 31. Januar 2023).

Traktandum 3

Langfristiger Mietvertrag Etmatt mit der Firma Lovecchio AG

Ausgangslage:

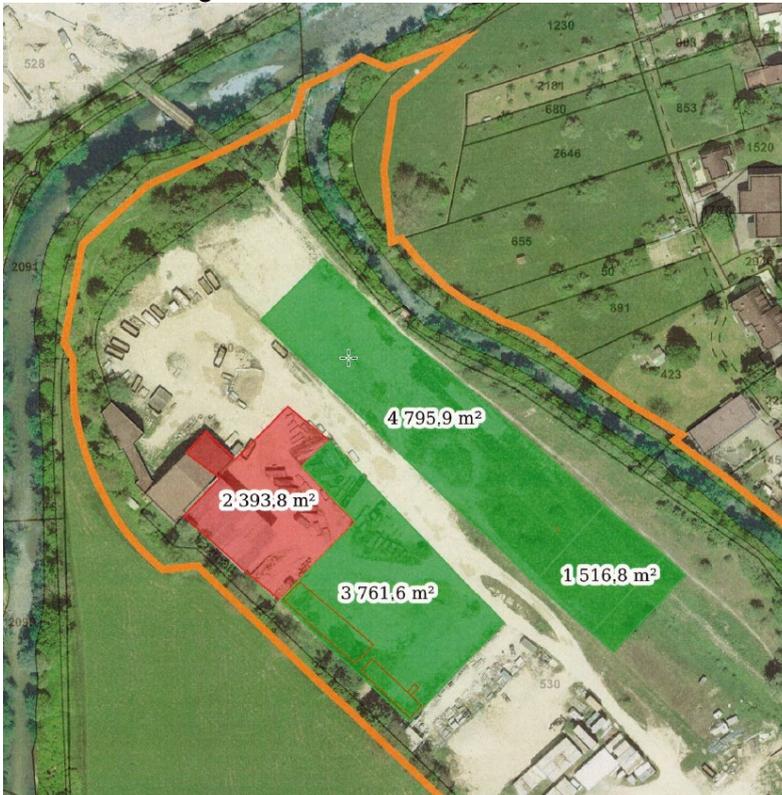
Wie an der Budget-Gemeindeversammlung vom 14.12.2021 dargelegt, wurde durch die Beauftragung von Gribi Intercity AG die Bewirtschaftung der Zwischennutzungsfläche Etmatt, welche der Einwohnergemeinde Zwingen gehört, optimiert.

Die gemeindeeigene Parzelle 530 ist seit vielen Jahren an die Firma Zuber Aushub und Transport AG aus Zwingen als Recyclinghof mit kantonaler Betriebsbewilligung vermietet worden.

Im Jahre 2022 konnte Gribi Intercity AG mit der Firma Zuber Aushub und Transport AG einen branchenüblichen Mietvertrag aushandeln. Demnach umfasst das Mietobjekt noch 143m² im bestehenden Gebäude sowie eine Aussenfläche von 1848 m². Dieses Mietverhältnis ist befristet und endet am 30. Juni 2024 ohne vorgängige Kündigung.

Der Familienbetrieb Lovecchio AG betreibt heute seinen Werkhof in der Gemeinde Augst, ebenfalls auf einer Zwischennutzungsfläche. Der Mietvertrag läuft Ende 2023 aus, weshalb die Firma Lovecchio AG per 1. Mai 2023 auf die Etmatt nach Zwingen umsiedeln möchte. Um allen Anspruchsgruppen gerecht zu werden, wurden unter der Federführung von Gribi Intercity AG zwei Mietvertragsvarianten ausgehandelt. Bei beiden wurde zudem die Option vorgesehen, dass die Firma Lovecchio AG den auslaufenden Mietvertrag der Firma Zuber Aushub und Transport AG per Mitte 2024 inklusive deren Mieterausbau (Unterstand) übernimmt.

Der nachfolgende Situationsplan illustriert die sogenannte Variante B, welche die Realisierung des provisorischen Gemeindewerkhofs (vgl. Traktandum 2) mitberücksichtigt:



Situationsplan / Mietfläche Lovecchio AG (grün)

Rechtliche und finanzielle Ausgangslage

In Übereinstimmung mit dem vom Regierungsrat genehmigten Teilzonenreglement Areal Papierfabrik / Etmatt vom 21. März 2013 kann der Gemeinderat nach vorgehender Prüfung solche Zwischennutzungen erlauben. Sämtliche kantonalen und kommunalen Vorschriften werden jeweils im notwendigen Baubewilligungsverfahren geprüft. Dass dabei die quartierplanmässige Grundnutzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt wird, ist angesichts der Eigentümerinteressen der Einwohnergemeinde Zwingen selbstverständlich. Somit ist wichtig zu wissen, dass die Zwischennutzung zeitlich begrenzt wird.

An der Budget-Gemeindeversammlung hat die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) zum wiederholten Mal darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat gehalten ist, ein ausgeglichenes Budget zu präsentieren. Andernfalls müsste er Steuererhöhungen ins Auge fassen. Die Verbesserung der Mietzinseinnahmen auf der Etmatt sind dabei ein erklärtes Legislaturziel des Gemeinderates Zwingen.

Zur Finanzierung des starken Wachstums, Papierfabrikareal 1. Etappe, wurde folglich ein Sockelbeitrag budgetiert. Die Mehreinnahmen helfen nicht nur die Einnahmesituation langfristig zu verbessern, sondern vereinfachen auch die Finanzplanung auf Jahre hinaus.

Aufgrund der geltenden Finanzkompetenzregelung (§7 Gemeindeordnung), der Kapitalwert ist höher als CHF 100'000.00, muss der Souverän dem Gemeinderat die benötigte Finanzkompetenz zum Abschluss des nachfolgenden Mietvertrages erteilen:

Mietvertrag

Der langfristige Mietvertrag wurde mit den folgenden dispositiven Bedingungen ausgehandelt:

- Marktübliche Mietkonditionen: Für die Aussenlagerfläche von 9420 m2 fallen **CHF 141'300.— p.a. an.**
 - Laufzeit: 1. Mai 2023 bis 31.12.2029
 - Verlängerungsoption: Bis 31.12.2034
- *Der Bruttomietzins der per 1. Juli 2024 verfügbaren Mietflächen (heutiger Recyclinghof) wird mit zusätzlichen CHF 32'901.— p.a. veranschlagt.*

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, der Gemeindeversammlung die Kompetenz zum Abschluss dieses langfristigen Mietvertrages auf einem Teilbereich (vgl. Situationsplan) der Parzelle 530 (Etmatt) über mindestens CHF 141'300.— bis 31.12.2029 mit Verlängerungsoption bis 31.12.2034.

Traktandum 4

Reglement über die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause (§ 28 APG)

A. Allgemeines

§ 1 Ziel

Mit diesem Reglement

- a. soll das Leben in der gewohnten Umgebung länger ermöglicht und gefördert,
- b. der Eintritt in eine Institution der stationären Langzeitpflege hinausgezögert,
- c. und die Aufenthaltsdauer in einer Institution der stationären Langzeitpflege verkürzt und, damit verbunden, die Schaffung von neuen zusätzlichen Betten in der Langzeitpflege hinausgezögert oder verringert werden.

§ 2 Grundsätze

¹Dauernd betreuungs- und pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in (Gemeinde), die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause betreut oder gepflegt werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

²Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, die regelmässige und unentgeltliche Betreuungs- und Pflegeleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 5 erbringen.

³Nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind Pflegekräfte, welche die Pflege oder Betreuung berufsmässig und gegen Entgelt erbringen.

§ 3 Zweck

¹Die Betreuung und Pflege zu Hause durch Angehörige oder Dritte soll gefördert werden.

²Dauernd betreuungs- und pflegebedürftige Personen, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

³Mit finanziellen Beiträgen soll das Engagement der betreuenden Personen wertgeschätzt und anerkannt werden.

§ 4 Ausnahmebestimmung/Härtefallregelung

¹Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd betreuungs- und pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie auf keine entsprechenden Leistungen von Versicherungen oder der Behindertenhilfe Anspruch haben.

B. Anforderungen

§ 5 Voraussetzungen

¹Beiträge an die Betreuung und Pflege durch Angehörige oder Dritte werden ausgerichtet, wenn die betreuungs- und pflegebedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 60 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen (analog Vorgaben der Hilflosenentschädigung) oder aus medizinischen Gründen der ständigen Anleitung oder Überwachung bedarf:

- a) An- und Auskleiden
- b) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c) Nahrungsaufnahme
- d) Körperpflege
- e) Toilettenbenützung
- f) Fortbewegen im Haus und externe Konsultationen
- g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h) Pflege sozialer Kontakte

²Pflegeleistungen können durch die Spitex erbracht werden, ohne dass dies zu Einschränkungen der finanziellen Beiträge gemäss vorliegendem Reglement führt.

³Der Betreuungs- und Pflegebedarf muss von der durch die Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle Laufental, (nachfolgend IBBS genannt), bezeichneten Bedarfsabklärungsstelle bestätigt und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

§ 6 Beitragshöhe

¹Der Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental überprüft die Höhe des Beitragssatzes an die Betreuung und Pflege zu Hause periodisch, mindestens alle 4 Jahre, berichtet den Gemeinden und stellt bei Bedarf Antrag auf eine Anpassung.

² Der Beitrag an die Betreuung und Pflege zu Hause beträgt CHF 30.00 pro Tag.

§ 7 Beitragsreduktion

Der Pflegebeitrag wird auf CHF 15.00 pro Tag reduziert:

- a. wenn die betreuungs- und pflegebedürftige Person ein jährliches steuerbares Einkommen (Ziffer 790 Steuerveranlagung) von über CHF 70'000.- erzielt,
- b. oder wenn die betreuungs- und pflegebedürftige Person ein steuerbares Vermögen (Ziffer 910 Steuerveranlagung) von CHF 100'000.- für Alleinstehende oder CHF 200'000.- für Ehepaare ausweisen.

§ 8 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Wird der Anspruch festgestellt, wird dieser rückwirkend auf das Antragsdatum verfügt.

² Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 5 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die antragstellende Person muss die Voraussetzungen gemäss § 5 auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

² Verändern sich die Verhältnisse der betreuungs- und pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden.

³ Der Anspruch auf Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraussetzungen § 5 unterbrochen, angepasst oder aufgehoben.

C. Verfahren

§ 10 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die IBBS Laufental einzureichen.

² Antragsberechtigt ist die betreuungs- und pflegebedürftige Person oder, wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss [Art. 378 Abs. 1 ZGB](#);

³ Der Antrag muss die für die Betreuung oder Pflege verantwortliche Person bezeichnen und die Beurteilung durch eine Pflegefachperson enthalten.

§ 11 Zuständigkeit, Prüfung und Entscheid

¹Die Anträge werden von der IBBS Laufental geprüft und durch die Bedarfsabklärungsstelle beurteilt.

² Es sind die offiziellen Formulare zu verwenden.

³Die IBBS Laufental gibt der Bedarfsabklärungsstelle den Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Auftrag an eine andere neutrale Stelle vergeben werden.

⁴Der Prüfungsentscheid wird der Wohngemeinde zum Erlass der Beitragsverfügung zuhanden der anspruchsberechtigten und der antragstellenden Person mitgeteilt.

§ 12 Abrechnung

¹Eine Abrechnung mit Angabe der geleisteten Einsätze ist der Gemeindeverwaltung quartalsweise einzureichen.

²Die Abrechnung ist von der betreuungs- und pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlicher Vertretung zu unterzeichnen.

³In Ausnahmefällen ist eine monatliche Abrechnung möglich.

§ 13 Auszahlung

¹Beiträge an die Betreuung und Pflege zuhause werden an die betreuungs- und pflegebedürftige Person überwiesen.

²Sofern dies auf dem Antrag so vermerkt ist, werden Beiträge an die Betreuung und Pflege durch Dritte direkt an die für die Betreuung oder Pflege verantwortliche Person ausbezahlt.

§ 14 Missbrauch

¹Zu Unrecht bezogene Betreuungs- und Pflegebeiträge sind zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 15 Rechtsmittel

¹Gegen Beitragsverfügungen der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden.

D. Schlussbestimmung**§ 16 Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD auf den xx.xx.xxxx in Kraft

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement über die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause (§ 28 APG) zu genehmigen.

Traktandum 5

Reglement über Beiträge an Entlastungsleistungen bei der Betreuung und Pflege zu Hause (§27 APG)

A. Allgemeines

§ 1 Ziel

Mit diesem Reglement

- a. soll das Leben in der gewohnten Umgebung länger ermöglicht und gefördert,
- b. der Eintritt in eine Institution der stationären Langzeitpflege hinausgezögert,
- c. und die Aufenthaltsdauer in einer Institution der stationären Langzeitpflege verkürzt und, damit verbunden, die Schaffung von neuen zusätzlichen Betten in der Langzeitpflege hinausgezögert oder verringert werden.

§ 2 Grundsätze

¹Dauernd betreuungs- und pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in (Gemeinde), die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause betreut oder gepflegt werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag an die Kosten von Pflege- und Betreuungsleistungen, die der Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen dienen.

§ 3 Zweck

¹Die Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen und die damit verbundene Schonung ihrer Ressourcen, können zu einer Verminderung des Bedarfs an Langzeitpflegebetten in den stationären Institutionen beitragen.

§ 4 Ausnahmebestimmung/Härtefallregelung

¹Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd betreuungs- und pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie auf keine entsprechenden Leistungen von Versicherungen oder der Behindertenhilfe Anspruch haben.

B. Anforderungen

§ 5 Voraussetzungen

¹Beiträge an Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die betreuungs- und pflegebedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 60 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen (analog Vorgaben der Hilflosenentschädigung) oder aus medizinischen Gründen der ständigen Anleitung oder Überwachung bedarf:

- a) An- und Auskleiden
- b) Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c) Nahrungsaufnahme
- d) Körperpflege
- e) Toilettenbenützung
- f) Fortbewegen im Haus und externe Konsultationen
- g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h) Pflege sozialer Kontakte

²Der Betreuungs- und Pflegebedarf muss durch die Bedarfsabklärungsstelle der Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle Laufental, nachfolgend IBBS genannt, bezüglich Umfang und Dauer bestätigt werden.

³Grundsätzlich werden Beiträge für alle Entlastungsangebote gewährt, die dem Zweck

gemäss § 3 dienen.

⁴Die Entlastungsleistung erfolgt bei der betreuungs- und pflegebedürftigen Person zu Hause.

⁵Besucht die betreuungs- und pflegebedürftige Person eine Tagesstätte zur Entlastung, werden keine weiteren Entlastungsleistungen gemäss vorliegendem Reglement ausgerichtet.

§ 6 Beitragshöhe

¹Der Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental überprüft die Höhe des Beitragssatzes an die Betreuung und Pflege zu Hause periodisch, mindestens alle 4 Jahre, berichtet den Gemeinden und stellt bei Bedarf Antrag auf eine Anpassung.

²Es können pro betreuungs- und pflegebedürftiger Person und Monat Beiträge für maximal 32 Stunden (1 Tag pro Woche) in Anspruch genommen werden.

³Entschädigt werden die verrechneten Kosten der Entlastung pro Stunde, maximal jedoch CHF 20.00 pro Stunde.

§ 7 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹Wird der Anspruch festgestellt, wird dieser rückwirkend auf das Antragsdatum verfügt.

²Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 5 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 8 Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹Die antragstellende Person muss die Voraussetzungen gemäss § 5 auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

²Verändern sich die Verhältnisse der betreuungs- und pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden.

³Der Anspruch auf Beiträge an die Entlastung zu Hause wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraussetzungen unterbrochen, angepasst oder aufgehoben.

§ 9 Subsidiarität

Für Entlastungsleistungen, welche bereits durch andere Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gedeckt sind, dürfen keine zusätzlichen Beiträge gemäss diesem Reglement beansprucht werden.

C. Verfahren

§ 10 Antrag

¹Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die IBBS Laufental einzureichen.

²Antragsberechtigt ist die betreuungs- und pflegebedürftige Person oder, wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss [Art. 378 Abs. 1 ZGB](#);

³Der Antrag muss die für die Betreuung oder Pflege verantwortliche Person bezeichnen und die Beurteilung durch eine Pflegefachperson enthalten.

§ 11 Zuständigkeit, Prüfung und Entscheid

¹Die Anträge werden von der IBBS Laufental geprüft und durch die Bedarfsabklärungsstelle beurteilt.

²Die IBBS Laufental gibt der Bedarfsabklärungsstelle den Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Auftrag an eine andere neutrale Stelle vergeben werden.

³Der Prüfungsentscheid wird der Wohngemeinde zum Erlass der Beitragsverfügung zuhanden der anspruchsberechtigten und der antragstellenden Person mitgeteilt.

§ 12 Abrechnung und Auszahlung

¹Zahlungsbelege für bezogene Entlastungsleistungen mit Rechnungsbeilage des Leistungserbringers sind der Gemeindeverwaltung quartalsweise vorzulegen.

²Die Abrechnung ist nach Möglichkeit von der betreuungs- und pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlicher Vertretung zu unterzeichnen.

³Beiträge an die Entlastungsangebote werden an die betreuungs- und pflegebedürftige Person überwiesen.

⁴Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bank- oder Postcheckkonto jeweils am Anfang des Folgemonats.

⁵In Härtefällen kann die Abrechnung auch monatlich vorgelegt werden.

§ 13 Missbrauch

¹Zu Unrecht bezogene Beiträge an Entlastungsangebote sind zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsmittel

¹Gegen Beitragsverfügungen der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

D. Schlussbestimmung**§ 15 Inkrafttreten**

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion VGD auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement über Beiträge an Entlastungsleistungen bei der Betreuung und Pflege zu Hause (§27 APG) zu genehmigen.

Traktandum 6**Informationen und Verschiedenes**